

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Freiwilligen Agentur Ingolstadt“ e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Ingolstadt.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt unter der Register-Nr.1255 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung des bürgerschaftlichen Engagements in Ingolstadt.

Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- die Einrichtung einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für Freiwillige und sämtliche gemeinnützige Vereine und Organisationen, wie zum Beispiel der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie des Sports.
- die Unterstützung von allgemeinwohlorientierten, gemeinnützigen Projekten und die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen, die generationsübergreifend kulturelle, umweltbezogene, soziale und sonstige gemeinnützige Aktivitäten fördern.

Beratungs- und Vermittlungsleistungen werden unentgeltlich erbracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Niemand darf durch Vereinsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke- und ziele aktiv oder materiell unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur bis zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 4 dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Ist die Anzahl der Bewerber/innen nicht größer als die Anzahl der zu bestimmenden Beisitzer, so findet deren Wahl offen durch Handaufheben statt, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 6 Abs. die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 6) Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet auch über
 - a) alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, einer/einem Kassier/in, einer/einem Schriftführer/in sowie bis zu 7 Beisitzer/innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Leitung der Einrichtungen des Vereins
 - b) die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - c) die Auswahl, Anstellung, Fortbildung und Kündigung des Personals
 - d) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen.
-
- 3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 12 Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung. Die/Der Vorsitzende hat den Vorstand zudem nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

 - 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt

ist. *Dies ist der Vorstand im Sinne der § 26 BGB.* Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000,- € belasten, ist sowohl die/der 1. Vorsitzende als auch die/der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht der/des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über 1.000,- € und für Dienst- und Werkverträge ist die Zustimmung des *Gesamtvorstandes* erforderlich.

- 5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden durch die/den Schriftführer/in protokolliert.

§ 10 Tarifverträge

Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins wird der Bundesangestelltentarifvertrag BAT-VKA mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

§ 11 Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden unter anderem beschafft durch:
 - a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - b) Mitgliederbeiträge
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe- und- Fälligkeit ist eine

einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.